

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für InneresPostfach 100
1014 Wien

Beilagen

LAD-VD-4153/38

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

Datum

10.649/25-IV/4/87

Dr. Wagner

2197

19. Mai 1987

Betrifft

Namensänderungsgesetz; Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	15 - GE 9 87
Datum:	21. MAI 1987
Verteilt.	

H. Glawor

Die NÖ Landesregierung begrüßt den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen. Im besonderen wird begrüßt, daß der im bisherigen (deutschen) Namensänderungsgesetz für die Bewilligung einer Namensänderung väge definierte "wichtige" Grund, der der Auslegung durch die Verwaltungspraxis überlassen wurde, nunmehr im Gesetz selbst taxativ ausgeführt wird. Auch die Schaffung eines zweiinstanzigen Verfahrens für die Änderung des Familiennamens und die Zuweisung des Verfahrens in I. Instanz an eine dem Bürger nähere Behörde wird im Interesse eines bürgerfreundlicheren und einfacheren Verfahrens, nicht zuletzt aber auch im Interesse der Rechtssicherheit, begrüßt.

Das bisherige Rechtsinstitut der Feststellung des Familiennamens wird nach Ansicht der NÖ Landesregierung durch die Möglichkeit der Berücksichtigung der gebräuchlich gewordenen Schreibweise gemäß § 12 Abs. 3 bis 5 PStG vollkommen ersetzt werden können.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird folgendes bemerkt:

Zu § 2 Abs. 1 Z. 2:

In dieser Bestimmung sollte klargestellt werden, daß nicht der Antragsteller sondern der Name ausländischer Herkunft sein sollte. Der Entwurf meint zweifellos, daß die meisten Fälle nach

- 2 -

dem Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft gestellt werden könnten und die übrigen Fälle eines ausländisch klingenden Namens nach Z. 1 entschieden werden können.

Zu § 2 Abs. 1 Z. 4:

Bei diesem Anwendungsfall handelt es sich nach der bisherigen Verwaltungserfahrung in erster Linie um die Namensänderung von ehelichen Kindern aus einer früheren Ehe eines Elternteiles, bei denen der Name aus einer späteren Ehe des pflege- und erziehungsberechtigten Elternteiles angestrebt wird. Hier wird als wichtiger Grund fast immer das Wohl des Kindes anzusehen sein. Während in den übrigen Fällen die für das Wohl des Kindes erforderlichen Entscheidungen durch das Gericht zu treffen sind, soll die Entscheidung bei der Namensänderung durch die Verwaltungsbehörde getroffen werden. Hier erscheint der zivilrechtliche Bereich doch gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Bereich der Namensführung zu überwiegen. Es erscheint daher zweckmäßiger, diese Fälle als Namensgebungen nach § 156a Abs. 3 ABGB und nicht als Namensänderungen nach dem Namensänderungsgesetz zu regeln.

Was schließlich die Formulierung "erhalten will" betrifft, so zeigt die Praxis, daß fast ausschließlich Namensänderungen für Kinder unter 14 Jahren beantragt werden und hier wieder überwiegend für Kinder im Vorschulalter. Es kann daher kaum davon ausgegangen werden, daß jeder minderjährige Antragsteller den Familiennamen der Personen erhalten will, denen die Personensorge für ihn obliegt oder in deren Pflege er sich befindet. Weit eher wird es, jedenfalls bei Kleinkindern, der Wunsch der Mutter sein, die ja im Regelfall als gesetzliche Vertreterin ihres Kindes den Antrag auf Namensänderung stellt. Es wäre daher vielleicht besser, ebenso wie im § 2 Abs. 2 Z. 1 des Entwurfes bei der Vor Namensänderung, zu formulieren: "der minderjährige Antragsteller den Familiennamen der Personen erhalten soll".

- 3 -

Jedenfalls aber sollte, egal welche Formulierung schließlich gewählt wird und wie es im § 5 Abs. 6 für die Erstreckungswirkung der Änderung des Familiennamens beider Ehegatten bereits vorgesehen ist, auch dann, wenn (nur) der Familienname des Kindes ange-
geben werden soll, dem Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, ein Zustimmungsrecht eingeräumt werden. Weiters sollte überlegt werden, ob nicht Kindern unter 14 Jahren ein Anhörungsrecht eingeräumt werden sollte, wie es z.B. die familienrechtlichen Bestimmungen der §§ 148 Abs. 1, 177 Abs. 2 und 181a Z. 1 ABGB vorsehen.

Zu § 4:

Der Begriff "triftiger Grund" sollte durch den Begriff "wichtiger Grund" ersetzt werden. Außerdem sollten die wichtigen Gründe überdies zumindest demonstrativ aufgezählt werden. Gleiches gilt für § 5 Abs. 4.

Zu § 5 Abs. 2:

Auch hier sollte es vom Zutreffen eines wichtigen Grundes (wobei auch hier eine demonstrative Aufzählung wünschenswert wäre) abhängen, ob sich die Änderung des Familiennamens nur eines Ehegatten auf die Kinder (Abs. 1) erstreckt oder nicht.

Zu § 5 Abs. 4:

Wird diese Bestimmung zu Abs. 1 lit. d in Beziehung gebracht, so muß darauf hingewiesen werden, daß der Ehemann, der dem unehelichen Kind seiner Ehefrau seinen Familiennamen gegeben hat, nicht unter den Begriff Eltern fällt. Sofern nicht beabsichtigt ist, dem unehelichen Vater ein Antragsrecht auf Ausschluß der Erstreckungswirkungen des Abs. 1 einzuräumen, sollte es statt "auf Antrag beider Eltern" besser "auf Antrag beider Ehegatten" heißen.

Zu § 6:

Es erscheint nicht ganz unbedenklich, Zustimmungserklärungen, insbesondere die von Kindern (§ 5 Abs. 6) auch schriftlich der

- 4 -

zuständigen Behörde übermitteln zu lassen. Wenn hingegen nur die niederschriftliche Erklärung wirksam wäre, könnte die Behörde den Erklärenden über die Bedeutung und die Folgen informieren und möglichen Beeinflussungen entgegenwirken.

Zu § 8:

Ziel einer näheren Konkretisierung des Parteibegriffes in einem Materiengesetz muß die Begründung materiell-rechtlicher oder formal-rechtlicher Ansprüche sein. Diesem Ziel genügt jedoch die unbestimmte Formulierung des § 8 nicht. Einerseits stimmen die Erläuterungen (alle Personen, auf die sich die Wirkung des Bescheides erstreckt - siehe §§ 4 und 5) mit dem Wortlaut nicht überein (Personen, auf deren Namen sich der Bescheid auswirken würde). Der letztgenannte Begriff ist jedenfalls weiter und schließt andere Auswirkungen des Namensänderungsbescheides als die der §§ 4 und 5 nicht aus. Welche konkreten Auswirkungen das jedoch sein sollen, wird nicht genannt.

Ähnlich verhält es sich mit der Formulierung "die durch die Änderung des Familiennamens im Sinn des § 3 Z. 3 oder aus anderen Gründen in ihren Rechten berührt sein würden". § 3 Z. 3 legt fest, daß eine Änderung des Namens nicht bewilligt werden darf, wenn durch die Änderung des Familiennamens berechnigte Interessen einer Person, die den angestrebten Namen führt, erheblich beeinträchtigt würden.

Im Falle einer Beeinträchtigung liegt daher ein Abweisungsgrund des Ansuchens um Änderung des Familiennamens vor. Die Person, die den angestrebten Familiennamen führt, sollte Parteistellung haben. Die Formulierung des § 8 führt vor allem dazu, daß das Abgrenzungskriterium "ihrer Rechte" unklar bleibt, weil im § 3 Z. 3 berechnigte Interessen einer Person angeführt werden, im § 8 aber davon gesprochen wird, daß die Person aus anderen Gründen in ihren Rechten berührt sein würde. Nimmt man das Recht auf den eigenen Namen als Persönlichkeitsrecht an, so wäre prinzipiell jede andere Person, die den beantragten Namen führt, in einem

- 5 -

Recht berührt, weil sie ja das Recht auf ihren eigenen Namen besitzt. Verfolgt man diesen Gedanken konsequent, dann müßte die Bezirksverwaltungsbehörde alle Personen in Österreich, die den gleichen Familiennamen besitzen, von einer beabsichtigten Namensänderung informieren, weil diese Personen in ihren Rechten auf Unversehrtheit des Namens berührt werden können. Sie hätten nur dann keine Parteistellung, wenn diese Personen nur mit einem besonderen Verwaltungsaufwand festgestellt werden können. Abgesehen von der Unklarheit dieses Begriffes ist die NÖ Landesregierung der Meinung, daß Parteirechte nicht davon abhängen sollten, ob die Personen, die in ihren Rechten berührt werden, ohne besonderen Verwaltungsaufwand festgestellt werden können.

Zu § 9:

Diese Bestimmung sieht eine ausdrückliche gesetzliche Übermittlungsermächtigung vor. Die Kriterien sollten daher konkret gefaßt und nicht in Form der Generalklausel des § 7 Abs. 2 DSG formuliert werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 6 -

LAD-VD-4153/38

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

